

Informationen zum BAföG



Förderung von Studierenden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

(Stand: 3.2009)

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BAföG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Ausbildung im außereuropäischen Ausland gefördert werden. Neben den schon für die Förderung in Deutschland geltenden Bedingungen müssen allerdings weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie darüber informieren, welche Voraussetzungen dies sind und was Sie im Zusammenhang mit einem Förderungsantrag für ein Studium in den USA noch beachten müssen:

1. Voraussetzungen, die Sie selbst erfüllen müssen

- Sie müssen Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben. Dies bedeutet, dass Sie sich nicht nur zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten dürfen.
- Das Gesetz verlangt ausreichende Sprachkenntnisse, die Sie befähigen, sich in der Landessprache zu verständigen und dem Unterricht zu folgen. Derartige Sprachkenntnisse werden unterstellt, wenn Sie mindestens sechs Jahre Englisch als Unterrichtsfach in der Schule hatten und dies mit einer Kopie Ihres Abiturzeugnisses belegen. Ein gesonderter Sprachnachweis ist dann nicht mehr erforderlich (vgl. Punkt 32 im Formblatt 6).
- Sie müssen die Grundkenntnisse in Ihrer Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung in Deutschland bzw. im EU-Mitgliedstaat/in der Schweiz an einer gleichrangigen Ausbildungsstätte bereits erlangt haben. Wenn Sie Ihr Studium erst in den USA aufnehmen möchten, wäre diese Ausbildung nicht förderungsfähig.
- Sie müssen in den USA in derselben Fachrichtung wie in Deutschland bzw. im EU-Mitgliedstaat/in der Schweiz studieren. Bei einem Studium in einer anderen Fachrichtung wäre ggf. eine Prüfung im Rahmen von § 7 Abs. 3 BAföG (Fachrichtungswechsel) erforderlich.
- Die Ausbildung sollten Sie noch innerhalb der Förderungshöchstdauer angetreten haben. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit Ihres Studienganges. Eine Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Wenn Sie die Ausbildung in den USA nach Ablauf des vierten Fachsemesters aufnehmen, ist eine Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG vorzulegen, sofern Sie diese Bescheinigung nicht schon beim bisher zuständigen (Inlands-)BAföG-Amt vorgelegt haben. Auch zu § 48 BAföG können Sie von uns ein besonderes Merkblatt erhalten, aus dem Sie weitere Informationen entnehmen können.

2. Voraussetzungen an die Ausbildung in den USA

- Das Studium muss mindestens sechs Monate, ein Semester oder zwei Quarters dauern; im Falle eines Kooperationsabkommens zwischen den beteiligten Hochschulen mindestens zwölf Wochen. Selbst geringfügige Abweichungen führen dazu, dass das Studium nicht gefördert werden kann.

- Die Ausbildung in den USA muss einer deutschen Ausbildung gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist von Amts wegen zu prüfen. Das heißt, dass wir selbst prüfen müssen; auf die Beurteilung Ihrer bisher besuchten Hochschule kommt es insoweit nur nachrangig an.
- Förderungsleistungen für ein Studium in den USA werden nur für die Zeit gewährt, in der Sie tatsächlich als fulltime-student in Ihrer Fachrichtung immatrikuliert sind, die Ausbildungsstätte besuchen und Ihre Arbeitskraft hierdurch voll in Anspruch genommen wird. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Sie
 - pro Semester im undergraduate-Bereich mindestens neun credits bzw. im graduate-Bereich mindestens sechs credits erwerben müssen; für die summer-session sind im undergraduate-Bereich sechs credits bzw. im graduate-Bereich vier credits erforderlich. Bitte belegen Sie die Anzahl der credits durch Immatrikulationsbescheinigung, class schedule oder grade report.
 - Kurse in Ihrer Fachrichtung belegen müssen. Sollten Kurse, für die Sie sich entschieden haben, nicht eindeutig Ihrer Fachrichtung zuzuordnen sein, legen Sie bitte dar, warum Sie diese Kurse belegt haben. Gegebenenfalls kann auch eine gutachtliche Stellungnahme Ihrer bisher besuchten Hochschule hierzu erforderlich sein.
 - für die Anfertigung einer Diplomarbeit oder einer Studienarbeit nur gefördert werden können, wenn Sie gleichzeitig in Ihrer Fachrichtung an einer amerikanischen Universität immatrikuliert sind; anderenfalls kann für die Anfertigung einer Diplomarbeit unter Umständen aber ein Förderungsanspruch durch Ihr bisheriges BAföG-Amt bestehen. Die Einschreibung als „visiting student“ oder als „visiting researcher“ reicht nicht aus.
 - für die Orientierungsphase (orientation week) in der Regel keinen Anspruch auf Förderung haben. Auch mit einer Immatrikulation als Gasthörer (visiting student) würden Sie die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Achten Sie deshalb darauf, dass die Immatrikulationsbescheinigung von der amerikanischen Hochschule pro Semester/Quarter und in allen Punkten vollständig ausgefüllt ist.

Sollte sich im Laufe Ihres Auslandsaufenthaltes oder nach Ihrer Rückkehr herausstellen, dass Sie Ihre Ausbildung nicht im Sinne der vorstehenden Erläuterungen als fulltime-student betrieben haben, müssen Sie mit einer Rückforderung aller für Ihre Auslandsausbildung bewilligten Förderungsleistungen rechnen. Dies gilt unter Umständen auch für den Fall eines vorzeitigen Abbruchs der Ausbildung.

3. Sonstige Voraussetzungen

- Die Auslandsausbildung muss zumindest zu einem Teil auf Ihr Studium im Inland bzw. im EU-Mitgliedstaat/in der Schweiz anrechenbar sein. Dies bedeutet, dass eine Förderung nur für eine solche Ausbildung im Ausland möglich ist, die in Deutschland bzw. im EU-Mitgliedstaat/in der Schweiz abgeschlossen werden soll. Wenn Sie Ihre Ausbildung in den USA berufsqualifizierend abschließen, gefährden Sie damit Ihre Förderung nach dem BAföG. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn die Studien- und Prüfungsordnung, die für Ihr Studium im Inland gilt, einen anderen Studienverlauf vorschreibt.

Vollstudien in den USA sind also nicht förderungsfähig.

- Die Förderung ist in der Regel nur für die Dauer eines Jahres und für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum in einem einzigen Land außerhalb Deutschlands bzw. außerhalb der EU/Schweiz möglich. Wenn Sie beispielsweise bereits für ein Studium oder Praktikum in Australien gefördert wurden, ist die Förderung Ihres weiteren Studiums in den USA grundsätzlich nicht mehr möglich.

4. Was Sie sonst noch wissen und beachten sollten

- Die Zeit einer Ausbildung im Ausland bleibt - längstens jedoch bis zu einem Jahr - ggf. bei der Leistung von Ausbildungsförderung für eine anschließende Ausbildung im Inland unberücksichtigt. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Auszubildende, bei denen ein Auslandsaufenthalt durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.
- Für die Dauer des Auslandsstudiums wird ein eigenständiger Bewilligungszeitraum von maximal zwölf Monaten festgelegt; ggf. wird der von Ihrem bisher zuständigen BAföG-Amt festgelegte Bewilligungszeitraum abgeändert.
- Für Ihr Studium in den USA erhalten Sie ggf. folgende bedarfserhöhende Leistungen:
 - monatlicher Auslandszuschlag in Höhe von 120,--€.
 - Zuschlag zur Auslandskrankenversicherung bei Nachweis einer Krankenversicherung bis zu 54,-- €.
 - Zuschlag zur Pflegeversicherung von 10,-- € und zur Inlandskrankenversicherung bis zu 54,-- €, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthaltes beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechend privat versichert sind und einen Nachweis hierüber vorlegen.
 - Studiengebühren, soweit diese notwendig sind und Sie alle Möglichkeiten zum Erlass oder zur Ermäßigung der Studiengebühren ausgeschöpft haben. Die Notwendigkeit und Ihre Erlassbemühungen müssen Sie nachweisen. Studiengebühren werden bis zur Höhe von 4.600,-- € erstattet. Es werden außerdem nur die Studiengebühren berücksichtigt, die Sie selbst zu tragen haben und die im Ausland zu entrichten sind. Ihre Zahlungen sind durch Quittungen zu belegen. Die Berücksichtigung von Studiengebühren ist allerdings nur möglich, wenn Ihnen bisher noch keine Studiengebühren im Rahmen einer Auslandsausbildung erstattet wurden.
 - Reisekosten für eine Hin- und Rückreise zum Ausbildungsort mit einer Pauschale von 500,-- € je Fahrt. Für eine Hin- und Rückreise können also 1.000,-- € berücksichtigt werden.

Reisekostenpauschale und Studiengebühren werden anteilig auf die Monate des Bewilligungszeitraumes verteilt und ausgezahlt. Sollten bei Ihnen deshalb Finanzierungsschwierigkeiten auftreten, können diese Beträge auf besonderen Antrag in einer Summe erstattet werden. Allerdings können die von Ihnen gezahlten Studiengebühren erst nach Vorlage der Quittung erstattet werden.

Die Belege für die Studiengebühren sind bei der Antragstellung - soweit dies möglich ist - im Übrigen zügig, spätestens im dritten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, nachzureichen. Nach dieser Frist eingereichte Kosten können nicht mehr berücksichtigt werden.

Während einer Ausbildung im Ausland wird der Mietzuschlag nach § 13 Abs. 3 BAföG nicht gewährt.

- Die Ausbildungsförderung wird im Regelfall - wie auch bei einer Förderung Ihrer Ausbildung im Inland - in Form von Zuschuss bzw. unverzinslichem Darlehen geleistet. Die Studiengebühren werden in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Wenn Sie allerdings nur noch einen Anspruch auf Förderung mit Bankdarlehen nach § 18 c BAföG haben, werden die Gebühren auch nur in Form von Bankdarlehen gewährt.
- Wie immer beim BAföG kommt es auch auf die Höhe Ihres Einkommens (z.B. Stipendien) und Vermögens sowie auf die Höhe des anzurechnenden Einkommens des Ehegatten/der Eltern an. Eine isolierte Erstattung von Reisekosten und Studiengebühren ist ausgeschlossen.

- Wenn Sie Ihre Bankverbindung für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes ändern möchten, teilen Sie uns dieses bitte rechtzeitig vorher schriftlich mit. Eine Mitteilung per E-Mail ist nicht ausreichend. Bitte beachten Sie, dass wir nur auf Konten in Deutschland überweisen können.
- Nicht zuletzt wegen der langen Postlaufzeiten empfehlen wir Ihnen - für die Dauer Ihres Auslandsaufenthaltes in den USA -, einen Bevollmächtigten im Inland zu benennen, um eine reibungslose Bearbeitung Ihres Antrages auf Leistungen nach dem BAföG zu gewährleisten.
- Der Antrag ist im Grunde genauso zu stellen, wie Sie es wahrscheinlich schon von Ihrer Inlandsförderung kennen. Füllen Sie die Antragsformulare einschließlich des zusätzlichen Formblattes 6 (Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland) bitte sorgfältig aus und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise Ihrer Eltern, Nachweis Einschreibung und Studiengebühren etc.) bei. Die Formulare erhalten Sie beim Studierendenwerk Hamburg oder aber auch bei Ihrem örtlichen Studentenwerk bzw. im Internet unter www.bafoeg.bmbf.de.

Reichen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig und vollständig - ca. drei bis vier Monate - vor Ihrer Abreise beim Studierendenwerk Hamburg (Postanschrift siehe Vorseite) ein. Sie können auch im Einzelfall auf Antrag vorher prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für Ihre geplante Auslandsausbildung vorliegen (§ 46 Abs. 5 BAföG). Das kann sinnvoll sein, wenn Sie z.B. schon einmal das Studienfach gewechselt haben und bisher noch keine Leistungen nach dem BAföG bezogen haben. Der Vorabentscheid wird allerdings keine Aussage über die Höhe der Leistung enthalten. Lassen Sie sich bitte hierzu von uns beraten.

- Sollte es aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen zu einer Verzögerung in der Antragsbearbeitung bzw. Auszahlung von Förderungsleistungen kommen, können Sie unter Umständen eine Abschlagszahlung erhalten, um die von Ihnen bei Beginn der Ausbildung entstehenden Aufwendungen zu decken. Nehmen Sie ggf. mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter Kontakt auf.
- Nach Beendigung Ihrer Ausbildung in den USA sollten Sie unverzüglich bei dem für Sie zuständigen BAföG-Amt einen Weiterförderungsantrag stellen. Liegen zwischen dem Ende Ihrer Ausbildung in den USA und der (Wieder-)Aufnahme der Ausbildung in Deutschland bzw. in einem EU-Mitgliedstaat/Schweiz nicht mehr als vier Monate, kann für die beiden Monate vor dem Wiederbeginn der Ausbildung - eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt - Förderung geleistet werden. Diese Monate werden in den folgenden Bewilligungszeitraum einbezogen.

Zu guter Letzt

Leider können wir mit diesem Informationsblatt nicht alle Fragen beantworten. Lassen Sie sich bitte von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Ihres „BAföG-Amtes“, die für die Förderung in den USA zuständig sind, beraten, wenn Sie weitere Fragen haben. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Wenn Sie telefonische Auskünfte einholen wollen, wird Sie unser Info-Point mit der/dem zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter verbinden.

Ihr
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung